



An die Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags Platz der Republik 1 11011 Berlin

7. Mai 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 27. Mai 2009 wird Ihr Ausschuss den Gesetzentwurf zur Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht in öffentlicher Anhörung beraten.

Nach dem Gesetzentwurf wird für Aufsichtsratsmitglieder in Versicherungsunternehmen eine fachliche Qualifizierung verlangt, die der einer leitenden
Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen entspricht. Von dieser Vorgabe wären auch Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (Pensionskassen und Pensionsfonds) mit der negativen Folge erfasst, dass die – meist
paritätisch besetzten – Aufsichtsgremien den neuen Anforderungen oftmals
nicht mehr genügen würden. Die paritätische Besetzung dieser Aufsichtsgremien ergibt sich aus dem besonderen Zweck und der Organisation der
betrieblichen Altersvorsorge, die sich grundsätzlich von den übrigen Versicherern unterscheiden. Aus diesem Grund bitten wir Sie, bei den anstehenden Beratungen des Gesetzentwurfs der besonderen Situation von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge Rechnung zu tragen.

Die jetzt vorgeschlagene Regelung würde die Besetzung der Kontrollgremien von Pensionskassen und Pensionsfonds erheblich erschweren. Die Mitglieder dieser Aufsichtsräte erfüllen heute überwiegend nicht die Anforderung des Regelbeispiels einer zuvor ausgeübten leitenden Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen. Dies beruht nicht zuletzt darauf, dass bei der Besetzung der Aufsichtsgremien von betrieblichen Versorgungswerken – neben der fachlichen Qualifikation – die jeweilige Branchenzugehörigkeit und Nähe zu den Trägerunternehmen ebenfalls eine wichtige Rolle spielt. Für regulierte Pensionskassen besteht nach § 118b Abs. 3 Nr. 2 VAG sogar die gesetzliche Vorgabe, dass mindestens 50 Prozent der Gremienmitglieder der obersten Vertretung Versicherte, d. h. aktive oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, sein sollen. Insofern würde durch das Regelbeispiel ein gesetzlicher Widerspruch herbeigeführt. Zumindest bei Pensionskassen und Pensionsfonds von Unternehmen außerhalb der Versicherungswirtschaft dürfte es kaum möglich sein, entsprechend den neuen gesetzlichen Vorgaben qualifizierte aktive oder ehemalige Arbeitnehmer zu finden.

Hinzu kommt, dass bei Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge durch die im Betriebsrentengesetz vorgeschriebene subsidiäre Haftung des Arbeitgebers ein wirkungsvolles und seit langem bewährtes Instrument für die Beförderung einer maßvollen Kapitalanlagekultur besteht.

Schließlich ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorgaben der fachlichen Qualifikation für Aufsichtsratsmitglieder von Versicherungsunternehmen mit diesem Regelbeispiel schärfer gefasst werden sollen als bei Kreditinstituten, bei denen allein die fachliche Eignung ohne Nennung eines Regelbeispiels genügt (§ 36 Abs. 3 KWG-E).

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie – zumindest für Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge – hinsichtlich der Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder auf das Regelbeispiel einer zuvor ausgeübten leitenden Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen (§ 7a Abs. 4 Satz 2 Satz VAG-E) verzichten würden. Zudem sollte wenigstens in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass für die fachliche Eignung der besondere Zweck der betrieblichen Altersvorsorge zu berücksichtigen sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Gunkel

Mitglied der Hauptgeschäftsführung

Hexander furlesl

der BDA

Annelie Buntenbach

Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes des DGB

i B-telad